



# NÖ-IMKERVERBAND

A-1010 Wien, Georg Coch-Platz 3/9a  
Tel.: 01/512 34 44 Fax: 01/512 77 08  
Email: noe.imkerverband@aon.at  
ZVR: 273623635

## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

---

Name: .....

Anschrift: .....

Ortsgruppe: .....

Ich erkläre,

1. dass mir die Anzeichen der AMERIKANISCHEN FAULBRUT und anzeigepflichtigen Krankheiten bekannt sind und meine Bienenvölker nicht von dieser Krankheit befallen sind.
2. dass es sich bei allen Wanderbienen ausschließlich um solche im Sinne des § 11 NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320, handelt.
3. unten stehende Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum: ..... Unterschrift: .....

### Hingewiesen wird darauf, dass

- 1) die Wanderkarte für jeden Aufstellungsort in zweifacher Ausfertigung auszufüllen ist; davon hat die Imkerin/der Imker ein Exemplar bei der Wanderung mit sich zu führen; weiters ist eine Ausfertigung längstens fünf Tage vor der Zuwanderung
  - a) dem Bürgermeister der Gemeinde, in die die Wanderung vorgenommen wird und
  - b) dem NÖ Imkerverbandzu übermitteln.
- 2) ein Verstoß gegen § 11 NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl. 6320 iVm der dazu ergangenen Verordnung (ausschließlich Haltung der Carnica Biene) gemäß § 12 dieses Gesetzes mit Strafe bedroht ist und bei Verdacht in dieser Richtung im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens die Bienenvölker auch ohne Zustimmung der Imkerin/des Imkers jederzeit durch Sachverständige untersucht werden können.
- 3) die Imkerin/der Imker bei Verdacht auf das Bestehen einer der in § 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 1988/290 genannten Erkrankung gemäß § 4 dieses Gesetzes verpflichtet ist, der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten und die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden.
- 4) die Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des Feuerbrandes (Auskunft gibt diesbezüglich die Verbandskanzlei) unbedingt einzuhalten sind.
- 5) dass die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes bei der Bienenwanderung zu beachten sind.